Abteilung 16 Bildungsverwaltung Amt für das Lehrpersonal Amba-Alagi-Straße, 10 39100 Bozen Bildungsverwaltung@provinz.bz.it

Ansuc	hen um	n Geltendm	achung	des Vorranges laut Gese	etz Nr. 104/1992	bei der S	tellenwah
							٦
Der/die Unter	rfertigte						
geboren am			in			Provinz	
				ersucht			
	_	-		tz Nr. 104/1992 in der Land zw. befristeten Arbeitsverträg	-	_	
1. wegen	einer p	ersönlicheı	n Behin	derung			
Behinde	rung gei	mäß Artikel 2	1 des Ge	setzes Nr. 104/1992 oder			
Behinde	rung gei	mäß Artikel 3	3 Absatz	6 des Gesetzes Nr. 104/1992	2		
und legt die f	olgende	n Bestätigung	jen bei: 1				
O Sohn/O Ehega	e <i>nerklärt</i> Tochter itte/Eheg er/der Pa	ungen ab: gattin, rtnerin der ei	ngetragei	und im Bewusstsein der str nen Lebenspartnerschaft ("ur elichen Lebensgemeinschaft	nione civile")		
	•	vivenza di fat	to")				
O Vater/I	Mutter						
von							
geboren	in				am		
und woh	nhaft in				zu sein;		
	geeinrich	•		de Person eine schwere B t und einer dauerhaften Bet	•		
				n, der/die mit ihm/ihr im gem verstorben sind und völlig ur		It lebt und	eine schwer

¹ Die Behinderung muss durch eine Bescheinigung oder eine beglaubigte Kopie einer Bescheinigung belegt werden, welche die Ärztekommissionen bei den örtlichen Sanitätseinheiten gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104/1992 ausstellen. Die Personen, die sich in der Situation gemäß Art. 21 des Gesetzes Nr. 104/1992 befinden, müssen eindeutig, eventuell auch in verschiedenen Bescheinigungen nachweisen, die Behinderung und den Invaliditätsgrad von mehr als zwei Dritteln oder eine Behinderung nachweisen, die in die erste, zweite oder dritte Kategorie der dem Gesetz vom 10. August 1950, Nr. 648, beigelegten Tabelle A zuzurechnen ist. Da die Bescheinigungen über die Invalidität und die Feststellung einer Behinderung unterschiedlich sind, muss aus den Bescheinigungen für volljährige Personen, welche den Vorrang gemäß Art. 33 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 104/1992 geltend machen wollen, hervor gehen, dass sie eine schwere Behinderung haben.

Er/Sie legt die folgenden Unterlagen bei: 2	
Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Ve	nun relevine (FLI) 204.0/670
zen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: ger schutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sii us-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@desverwaltung und von den Schulen, auch in elektror befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen bzw. fü Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000 und der Poie Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die an auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden die Die mationstechnischen Systems der Landesverwaltung it ting, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien Gstehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Ischenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Ischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtens vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht beader in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verw Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroes steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervolls Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Veder Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall die Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantöffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsptransparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp zur Ve	nome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Boneraldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datennd folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvi@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die Daten werden von der Landischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von ür die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Beschluss der Landesregierung Nr. 886/2025. geforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten könner enstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des inforund/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud ComputambH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bedaten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäistein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die irbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung valtung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Dieffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und tändigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen rarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung wortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtiger rechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/rfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 schwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.
Datum	Unterschrift
	(handschriftlich unterschrieben oder digital unterzeichnet)
	Hinweis zur Unterschrift: Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des
	Automorphism of the mind, here delto a mind and a mind a mind and a mind a

händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung.

 $[\]overline{2}$ Bei Betreuung von behinderten Personen (Art. 33 Absätze 5 und 7 des Gesetzes Nr. 104/1992) muss aus den Bescheinigungen hervorgehen, dass es sich um eine schwere Behinderung handelt und dass – wie von Art. 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 vorgeschrieben – eine ständige und umfassende Betreuung notwendig ist oder dass Art. 38 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 448/1998 zutrifft. Zu diesem Zweck ist zu erklären, dass die Person mit Behinderung nicht dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung unterbracht ist.